

Satzung Lebenshilfe für Behinderte Teterow und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Gliederung und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Lebenshilfe für Behinderte Teterow und Umgebung e.V.“
Der Verein ist ein Zusammenschluss behinderter Menschen, ihrer Eltern sowie
Freunden und Fachleuten, die sich der Arbeit mit Menschen mit Behinderung
widmen.
- (2) Sitz der Ortsvereinigung ist in Teterow.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Güstrow
unter der laufenden Nummer VR 3310 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied: in der Bundesvereinigung der Lebenshilfe, im Landesverband
der Lebenshilfe Mecklenburg-Vorpommern e.V. und im „Der Paritätischen M/V“.

§ 2 Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der Hilfe für Behinderte und die Förderung des Wohlfahrtswesens
 - Eltern mit behinderten Angehörigen, Menschen mit Behinderung in sozialen
Fragen zu beraten, zu unterstützen, zu entlasten, zu begleiten und zu informieren
 - die Interessen der Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit zu vertreten
- (2) Der Verein kann Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen schaffen, die in eigener
- (3) Verantwortung den oben genannten Zielen dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige
Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch:
1. Mitgliedsbeiträge, die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 2. Spenden, Zuschüsse
 3. öffentliche Fördermittel
 4. sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich die Hilfe für Menschen mit Behinderung zum Ziel gesetzt haben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmegesuch erworben, über das der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei Tod, durch Ausschluss, durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresschluss.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei:
- grob verbandsschädigendem Verhalten durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Austritt einer Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres einzureichen.
Die Verpflichtung der Beitragszahlung erlischt am Ende der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Beisitzer

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Fälligkeit
 - Verabschiedung der Wahl- und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
 - Auflösung des Vereins

(2) Einberufung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.
- Anträge zur Aufstellung von Tagesordnungspunkten und Wahlvorschlägen sind dem Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung mit entsprechender Begründung einzureichen.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter einer Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Beschlussfähigkeit

- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Rechtskraft der Beschlüsse

- Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.
- Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(5) Protokoll

- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(6) Vorstandswahlen

- Der gesamte Vorstand wird jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter werden bis zur Neu- bzw. Wiederwahl vom alten Vorstand ausgeübt.

(7) Rechnungsprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand und kein vom Vorstand berufenem Gremium und nicht Angestellte des Vereins sind.
- Die Rechnungsprüfer werden für vier Jahre gewählt.
- Sie prüfen die Jahresrechnung und berichten über das Ergebnis.
- Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Der Vorstand

besteht aus maximal 7 Personen mit folgenden Funktionen:

erster Vorsitzender

zwei Stellvertretern

Schatzmeister

Schriftführer und weiteren Personen.

- (1) Der Vorstand leitet im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben die Verbandsarbeit unter der Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Aufgabe ist ehrenamtlich. Dem Vorstand wird insbesondere auferlegt Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der sozialen und kulturellen Bereiche anzustreben und Mittel für die Erfüllung seiner Aufgaben zu beschaffen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die beiden Stellvertreter gemäß §26 BGB vertreten. Zwei der drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist für längere Zeit verhindert, kann der Vorstand einen Nachfolger bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung berufen.
Solange das vom Vorstand berufene Mitglied nicht von der Mitgliederversammlung gewählt ist, nimmt es mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Berufung bedarf der Zustimmung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand hat das Recht, zur Erfüllung besonderer Aufgaben, Mitglieder des Vereins zu berufen.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und die übrigen Vorstandsmitglieder.
- (2) Eine Wahl durch Zuruf und Handhebung ist möglich, falls kein Mitglied eine Zettelwahl verlangt.

§ 10 Beisitzer

Der Vorstand kann geeignete Personen als Beisitzer berufen, die zur fachlichen Beratung und Lösung besonderer Fragen beitragen.

Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands.

Sie unterstützen den Vorstand.

§ 11 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. (siehe §7 Abs.4)
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Blaue Brücke – Stiftung der Lebenshilfe Mecklenburg-Vorpommern“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Schwerin. Zweck der Stiftung ist die Behindertenhilfe und Mildtätigkeit durch Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung, insbesondere von Menschen mit geistiger Behinderung.